

Der Rat der Stadt Geldern hat in der Sitzung vom 29.09.2022 folgende Richtlinien beschlossen, die ab dem 01.10.2022 anzuwenden sind:

Richtlinien
der Stadt Geldern zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

1. Allgemeines

Der Rechtsanspruch auf Betreuung und Förderung in der Kindertagespflege wurde seitens des Bundesgesetzgebers mit dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) aus 2008 eingeführt. § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG – Sozialgesetzbuch VIII) definiert den Rechtsanspruch für die unterschiedlichen Altersgruppen zusammengefasst wie folgt:

- für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht ein Rechtsanspruch in einer Tageseinrichtung oder in *der Kindertagespflege*, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind,
- für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, besteht ein genereller Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege,
- für Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtung, ergänzend auch Kindertagespflege,
- für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten

§ 4 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – ergänzt die Bundesgesetzliche Verpflichtung für Schulkinder dahingehend, dass die rechtliche Verpflichtung auch in Angeboten in der Schule erfüllt werden kann, hier insbesondere der Offene Ganztag.

Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten *Kindertagespflegeperson*, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird,
- deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung,
- die Gewährung einer finanziellen Förderung an die *Kindertagespflegeperson* und
- die Erhebung eines Kostenbeitrags von den Erziehungsberechtigten, die mit dem vermittelten Kind zusammenleben.

Die Beratung der Erziehungsberechtigten und Vermittlung der qualifizierten *Kindertagespflegepersonen* erfolgt durch die dafür zuständige Fachberatungsstelle Kindertagespflege *im Bereich Jugend und Familie, Team KiTa*. Hierzu gelten neben den Landes- bzw. Bundesgesetzlichen Vorgaben die Pädagogischen Qualitätsstandards für die Vermittlung und Betreuung in der Kindertagespflege der Stadt Geldern.

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird wie den Angeboten der Tageseinrichtungen bzw. der Offenen Ganztagschule ein Elternbeitrag gemäß der entsprechenden Elternbeitragsatzung der Stadt Geldern erhoben.

2. Antragsteller

Die Erziehungsberechtigten eines Tagespflegekindes sind antragsberechtigt. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Geldern zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

3. Fördervoraussetzungen

(1) Die Fördervoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.

(2) Die Förderung für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird gewährt, wenn:

1. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhalten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und ist daher im Einzelfall zu prüfen.

(3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und orientiert sich am Wohl des anspruchsberechtigten Kindes und wird durch den Wunsch der Erziehungsberechtigten definiert.

4. Umfang und Ausschluss der Förderung

(1) Der Bedarf wird durch die Eltern definiert und durch das Kindeswohl begrenzt. Der wöchentliche Betreuungsumfang soll mindestens 15 Stunden betragen und soll länger als 3 Monate in Anspruch genommen werden. Die tatsächlichen Betreuungsstunden werden auf fünf Stunden aufgerundet. Es werden folgende wöchentliche Betreuungsstufen berücksichtigt: 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45 Stunden

(2) Eine maximale außerfamiliäre wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden soll nicht überschritten werden. Die tägliche Betreuungszeit soll nicht über 10 Stunden liegen. Ein darüberhinausgehender Bedarf ist ausdrücklich nachzuweisen und bedarf der genauen Überprüfung, ob es dem Wohl des Kindes entspricht.

(3) Bei einer Randzeitenbetreuung (Betreuung vor oder nach dem Aufenthalt in einer Tageseinrichtung für Kinder oder Schule) gilt die Förderung ab der ersten Betreuungsstunde.

(4) Eine Förderung nur für die Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen oder Schulen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei bestehenden Tagespflegeverhältnissen im Randzeitenbereich in Verbindung mit Nachweisen der Eltern über die Ausschöpfung des Erholungsurlaubes und Nutzung von Ferienangeboten von Kommunen, Vereinen und/oder Schulen sowie Betreuungsmöglichkeiten in einem anderen Kindergarten

(5) Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres, ist eine Inanspruchnahme der Kindertagespflege ergänzend in der Schließungszeit der Kindertageseinrichtung nur bei Berufstätigkeit möglich. Die Eltern haben Nachweise des Arbeitgebers vorzulegen, dass kein Urlaub gewährt werden kann.

(6) Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die *Kindertagespflegeperson* mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist und über keine geeignete Qualifizierung verfügt. Ist die Qualifikation der verwandten Kindertagespflegeperson im Rahmen einer Pflegeerlaubnis nachgewiesen, ist eine Förderung möglich.

(7) Die Kindertagespflege endet mit der Vollendung des 14. Lebensjahres.

5. Laufende Geldleistung

(1) Eine Förderung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die Kindertagespflegeperson die Bedingungen erfüllt oder Qualifizierungen besitzt. Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der *Kindertagespflegeperson* für den Sachaufwand entstehen, und einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.

(2) Die Anerkennung der Förderleistung gemäß Absatz 1 betragen für

a) *Kindertagespflegepersonen* mit einer Grundqualifizierung 3,10 € je Kind und Stunde (*Kindertagespflegepersonen*, die sich in der Qualifizierung befinden oder die Betreuung eines Kindes übernehmen, die nicht pflegeerlaubnispflichtig ist, jedoch die weiteren Bedingungen für eine Pflegeerlaubnis erfüllen)

b) *Kindertagespflegepersonen* mit einer Vollqualifizierung 4,10 € je Kind und Stunde (staatlich anerkannte Erzieher, Heilpädagogen oder Diplom Sozialpädagogen, Diplom Sozialarbeiter und *Kindertagespflegepersonen* mit einem Abschluss des *Kindertagespflegequalifikations-* und Zertifikatskurses nach dem Curriculum des DJI von mindestens 160 Stunden).

Diese Anerkennungsbeiträge werden entsprechend den Tarifergebnissen für den Sozial- und Erziehungsdienst im öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 8a) angepasst, gerundet auf jeweils volle 10 Cent.

(3) Der Sachaufwand gemäß Absatz 1 wird für alle *Kindertagespflegepersonen* mit 2,00 € je Kind und Stunde erstattet. Der Sachaufwand wird zum Zeitpunkt der Anpassung nach Abs. 2 unter Berücksichtigung des zu diesem Zeitpunkt bekannten Verbraucherpreisindex NRW von www.it.nrw.de angepasst, gerundet auf volle 10 Cent. Seite 4

(4) Die monatliche laufende Geldleistung für die Anerkennung der Förderleistung der *Kindertagespflegepersonen* berechnet sich grundsätzlich wie folgt: Stunden pro Woche (zuzüglich einer Stunde mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit) multipliziert mit Regelstundensatz (nach o.g. Abrechnungsstufen zzgl. möglicher Zulagen) multipliziert mit 52 Wochen dividiert durch 12 Monate.

(5) Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die *Kindertagespflegepersonen* keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern enthält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die *Kindertagespflegepersonen* (§ 51 Abs. 1 KiBiz)) in Höhe von maximal 3,70 € täglich. *Der Höchstbetrag für Mahlzeiten wird zu den Zeitpunkt der Anpassung nach Abs. 2 unter Berücksichtigung des zu diesem Zeitpunkt bekannten Verbraucherpreisindex NRW von www.it.nrw.de angepasst, gerundet auf volle 10 Cent.* Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf die laufenden Geldleistungen.

(6) Darüber hinaus umfasst die laufende Geldleistung für die Dauer der bewilligten Förderung in der Kindertagespflege die Erstattung folgender nachgewiesener Aufwendungen:

- a) Beiträge zur Unfallversicherung bis zu der Mindestversicherungssumme bei der BGW
- b) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- c) die hälftige Übernahme angemessener Kosten zu einer Kranken- und Pflegeversicherung
- d) die hälftige Übernahme der angemessenen Kosten für eine Krankentagegeldversicherung

Die Erstattung dieser Aufwendungen erfolgt grundsätzlich durch das Jugendamt in dessen Bezirk die Betreuung des Kindes durchgeführt wird. Wird ein Kind gem. §49 Abs. 3 bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirk seines Wohnsitzes betreut, so leitet das Jugendamt seines Wohnsitzes pauschal ein Drittel der nach §23 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch monatlich erstatteten Versicherungsbeiträge an das Jugendamt, das die Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, soweit die betroffenen Jugendämter nichts Abweichendes vereinbaren.

(7) Für Kinder mit einer Behinderung oder für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der doppelte Satz der laufenden Geldleistung gezahlt. Im Sinne der individuellen Förderung der Kinder ist in diesem Fall die Zahl der gleichzeitig in *Kindertagespflege* zu betreuenden Kinder um jeweils einen Platz zu reduzieren.

(8) Sollte im individuellen Bedarfsfall eine Betreuung in den Nachtstunden (21.00 Uhr bis 6.00 Uhr) notwendig sein, so wird eine Nachtpauschale in Höhe von 2 Stunden pro Kind und Betreuungsnacht gezahlt.

(9) Hält eine *Kindertagespflegeperson* einen Vertretungsplatz für ein bestimmtes Kind frei, so erhält sie hierfür eine Pauschalzahlung angelehnt an einen 25- Stunden- Platz.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Gem. §5 KiBiz haben Eltern spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch über elektronische Systeme oder über die hiesige Fachberatung für Kindertagespflege erfolgen.

(2) Der Antrag auf Kindertagespflege wird in einem persönlichen Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten des Tagespflegekinds in schriftlicher Form aufgenommen. Der Antrag ist frühzeitig zu stellen (mind. 6 Wochen) vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses. Geht der Antrag nicht fristgerecht ein, kann die Förderung frühestens ab dem 1.Tag des auf den Antragseingang folgenden Monats bewilligt werden. Eine rückwirkende Gewährung ist nicht möglich.

(3) Wird der Bewilligungsbescheid eines fristgerecht eingereichten Antrags nicht rechtzeitig erteilt, gilt der beantragte Förderzeitraum sowie der Umfang der geförderten Betreuungszeit bis zur Erstellung des Bewilligungsbescheides als bewilligt.

(4) Die Bewilligungen an die Erziehungsberechtigten und die *Kindertagespflegepersonen* erfolgen per Bescheid. Dieser enthält u. a. Angaben zum Förderzeitraum, zum Umfang der geförderten Betreuungszeit und zur *Kindertagespflegepersonen*, die die Leistung direkt vom Jugendamt erhält.

(5) Änderungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten während des Förderzeitraumes sind unverzüglich mitzuteilen.

7. Beginn und Ende der Leistung

(1) Die Förderung schließt eine angemessene Eingewöhnungsphase ein. Die Zahlung der laufenden Geldleistung gemäß Punkt 5 Abs. 4 erfolgt ab dem ersten Tag der Eingewöhnung.

(2) Bei beabsichtigter Beendigung des Tagespflegeverhältnisses vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes sollte mindestens 2 Wochen zuvor eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten an das Jugendamt erfolgen.

(3) Die Förderung wird bei vorzeitiger Beendigung mit dem letzten Besuchstag des Kindes bei der *Kindertagespflegeperson* eingestellt. Mit dem Eintritt in eine Kindertageseinrichtung endet die Kindertagespflege automatisch.

8. Urlaubs- und Krankheitsfall bei Eltern, Kind und *Kindertagespflegeperson*

(1) Die Geldleistung wird in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der *Kindertagespflegeperson* keine Betreuung vorgenommen wird:

a) *wird bei durch ärztlichem Attest nachgewiesener Erkrankung und mit den Erziehungsberechtigten und mit dem Jugendamt abgestimmten Urlaub der Kindertagespflegepersonen von insgesamt 30 Tage bei einer 5 Tage Woche weitergezahlt.*

b) Fehlzeiten aufgrund von Urlaub und Krankheit der betreuten Kinder, welche eine Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Wochen überschreiten, sind unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen und es wird eine Einzelfallentscheidung über die Dauer der Gewährung der Förderleistung getroffen

c) Arbeitsunfähigkeit/ längere Krankheit eines Sorgeberechtigten ist umgehend mitzuteilen und im Einzelfall wird über den weiteren Umfang der Förderleistung entschieden

(2) Die *Kindertagespflegeperson* ist verpflichtet, eine Liste, über die tägliche Anwesenheit der Kinder zu führen und diese dem Jugendamt auf Anforderung vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre nach dem Betreuungsende des jeweiligen Kindes.

9. Vertretung

(1) Urlaubszeiten der *Kindertagespflegeperson* sind frühzeitig zwischen Eltern und *Kindertagespflegeperson* mit dem Ziel abzustimmen, Vertretungsbetreuungen zu vermeiden.

(2) Das Jugendamt hält nur ein bestimmtes Kontingent an Vertretungsplätzen vor. Die Vertretungsplätze können in Anspruch genommen werden, falls eine *Kindertagespflegeperson* aufgrund von Krankheit ausfällt und diese Zeit durch die Sorgeberechtigten nicht abgedeckt werden kann. Die Vertretungsplätze können auch nach vorheriger Anmeldung für Urlaub der *Kindertagespflegeperson* in Anspruch genommen werden, wenn diese Zeit durch die Sorgeberechtigten nicht abgedeckt werden kann und die Notwendigkeit einer Vertretung dem Jugendamt ausdrücklich nachgewiesen wird. Die Zahlung der Geldleistung endet unter Berücksichtigung von Punkt 8 (1) mit der Inanspruchnahme der Vertretungsplätze.

(3) Fällt eine *Kindertagespflegeperson* über einen längeren, nicht absehbaren Zeitraum aus, wird sich das Jugendamt um Ersatz kümmern. Die durch das Jugendamt benannte *Kindertagespflegeperson* erhält die Förderung für den zu vertretenden Zeitraum gemäß ihrer Qualifizierung durch das Jugendamt.

(4) Bei selbstorganisierter Vertretung unter den *Kindertagespflegepersonen* wird die Vergütung an die zu vertretende *Kindertagespflegeperson* weitergezahlt. Eine Entschädigung regeln die *Kindertagespflegepersonen* untereinander.

10. Mitteilungspflichten

(1) Die Erziehungsberechtigten und die *Kindertagespflegeperson* sind verpflichtet, jede strukturelle Änderung im *Kindertagespflegeverhältnis* dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt besonders in Bezug auf:

- a) eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- b) eine Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Krankheit, Urlaub bzw. sonstiger Verhinderung ab einem Zeitraum von 3 Wochen,
- c) einen Wohnungswechsel/ Wohnortwechsel
- d) Änderungen, welche unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen haben.
- e) *Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist von der/den Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson eine Kopie des unterschriebenen Betreuungsvertrages zwischen den Parteien Kindertagespflegeperson und der/den Erziehungsberechtigten dem Bereich Jugend und Familie Team KITA einzureichen.*

(2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die *Kindertagespflegeperson* jeweils eigenständig. Falls die Erziehungsberechtigten und die *Kindertagespflegeperson* dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden. Die Mitwirkungspflicht gemäß SGB I wird vorausgesetzt.

11. Sonstiges, Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten ab dem, 01.10.2022 in Kraft